



FC Bayern Fanclub Insingen

Satzung

FC Bayern Fanclub Insingen

Champions 2001



§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen " FC Bayern Fanclub Insingen Champions 2001 e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 91610 Insingen.
Das Vereinslokal ist das Gasthaus " Zum Hirschen " in Insingen.
- (3) Der Verein besitzt Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Fanclubregister des FC Bayern München e.V.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

§2

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.07. bis 30.06. jeden Jahres.

§3

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Fanclubs ist, der Zusammenschluss von Bayernfans und die Organisation zum Besuch von Heim- und Auswärtsspielen des FC Bayern München um diesen national sowie international sportlich zu unterstützen, sowie vereinsinterner Veranstaltungen.
Der Fanclub distanziert sich von Gewalt.
- (2) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen und eigenwirtschaftlichen Zwecke, jedoch sind kleinere Veranstaltungen mit Gewinnerzielung zulässig.
Politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Besonderes Augenmerk gilt der Jugend. In diesem Sinne soll Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, in Gemeinschaft an den unter Punkt (1) genannten Veranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die Zwecke laut den in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Bayern-Fanclub wird in allen Organen ehrenamtlich geleitet.
Alle Mitarbeiter erhalten nur die notwendigen, tatsächlichen Ausgaben ersetzt.

§4

Mitgliedschaft und Stimmberechtigung

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
- (2) Folgende Arten der Mitgliedschaft werden unterschieden:
 - a) Einzelmitglieder: Dies sind natürliche Personen über 18 Jahren.
 - b) Jugendmitglieder: Dies sind natürliche Personen unter 18 Jahren.

Ausschlaggebend hierfür ist der Beginn des Geschäftsjahres.
Einzelmitglieder und Jugendmitglieder sind ordentliche Mitglieder.
Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt,
jedoch von der Beitragspflicht freigestellt.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Eine Mitgliedschaft beim FC Bayern München ist nicht erforderlich.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

§5 Jugendvertreter

- (1) Alle Mitglieder unter 18 Jahren wählen einen Jugendvertreter für die Zeit von zwei Jahren. Der Jugendvertreter darf zum Zeitpunkt der Wahl nicht unter 16 Jahre alt sein. Der Jugendvertreter soll sich für die Belange der Jugend einsetzen. Die Anzahl der Jugendvertreter wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|--|-------------------|
| Bei einer Mitgliederzahl von 10 bis 20 Personen unter 18 Jahren: | 1 Jugendvertreter |
| Bei einer Mitgliederzahl von 21 bis 50 Personen unter 18 Jahren: | 2 Jugendvertreter |
| Bei einer Mitgliederzahl ab 51 Personen unter 18 Jahren: | 3 Jugendvertreter |

§6 Aufnahme

- (1) Der Aufnahmeantrag ist auf den dafür vorgesehenen Formblättern an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Durch den unterschriebenen Aufnahmeantrag wird die Vereinsatzung anerkannt.
- (3) Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen oder eine vollzogene Aufnahme innerhalb von drei Monaten widerrufen.
- (4) Eine Aufnahme während des Geschäftsjahres ist möglich, die Beitragspflicht besteht jedoch in voller Höhe.

§7 Beitragspflicht

- (1) Der Verein erhebt zur Deckung seiner Unkosten sowie zur Durchführung seiner Aufgaben den Jahresbeitrag.
- (2) Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

§8 Kündigung

- (1) Das Mitgliedsjahr ist das Geschäftsjahr.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Sie bedarf der Schriftform unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat.
- (3) Mit Wirksamwerden der Kündigung erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Kündigung erfolgt ist.

§9 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Bayern-Fanclub erfolgt bei unehrenhaftem Verhalten, grober Verletzung der Vereinsatzung oder bei vereinsschädigendem Verhalten. Er erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.
- (2) Mit Zugang der Mitteilung über den Ausschluss erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegen den Verein. Die Beitragspflicht endet mit dem Geschäftsjahr in dem der Ausschluss erfolgte.
- (3) Ausgeschlossene Mitglieder können Zeit ihres Lebens nicht mehr dem Verein beitreten.

§10 Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Von der Mitgliederliste wird gestrichen, wer am 30.09. des laufenden Geschäftsjahres mit dem Beitrag für das laufende Geschäftsjahr in Verzug ist. Die Streichung erfolgt auf dem Verwaltungsweg. Sie setzt eine vorhergehende Anmahnung der rückständigen Beiträge nicht voraus.
- (2) Gestrichene Mitglieder werden in ihre alten Rechte wieder eingesetzt, wenn Sie ihre Beitragspflicht aus der Zeit vor der Streichung nachträglich erfüllen und auch für die Zeit der Streichung den Beitrag nachzahlen und nicht gekündigt haben.

§11 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder genießen die Vergünstigungen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Bayern-Fanclub bei Veranstaltungen ergeben.

§12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (1) Im Sinne der Satzung an der Erreichung der Vereinsziele mitzuarbeiten und die Vereinsinteressen durch ihre Mitarbeit zu fördern.
- (2) Zu vorbildlichem, kameradschaftlichem Verhalten bei allen Veranstaltungen, unterwegs und innerhalb der Vereinsgemeinschaft.
- (3) Ihrer Beitragspflicht spätestens bis zum Ablauf des ersten Vierteljahres eines Geschäftsjahres nachzukommen.
- (4) Die Vereinseinrichtungen auch im Vereinslokal pfleglich zu behandeln.

§13 Ehrungen

Der Verein nimmt folgende Ehrungen vor:

- (1) Ernennung zum Ehrenmitglied
Die Hauptversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Bayern-Fanclub besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft
 - 10-jährige Mitgliedschaft
 - 25-jährige Mitgliedschaft
 - 50-jährige Mitgliedschaft

§14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Hauptversammlung
- (2) der Vorstand und die Vorstandschaft
- (3) die Kassenprüfer
- (4) der / die Jugendvertreter

§15 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - d) Festlegung des Beitrages
 - e) Vornahme von Ehrungen gem. §13
- (2) Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - b) Änderung der Satzung
 - c) Misstrauensanträge gegen den Vorstand
 - d) Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, außer ein Fünftel der erschienenen Mitglieder verlangt eine geheime (schriftliche) Wahl.

- (3) Anträge zur Hauptversammlung können stellen:
 - a) der Vorstand
 - b) jedes Mitglied

Die Anträge bedürfen der Schriftform und müssen mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingehen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Inhalt haben, sind unzulässig. Das Vorliegen von Anträgen auf Satzungsänderung muss in der veröffentlichten Tagesordnung(§15 Abs. 5) der HV enthalten sein.

- (4) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Einladungen und Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher mit Rundschreiben bekannt zu geben. Den Tagungsort und den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.
- (6) Auf Antrag von mindestens 25 Prozent der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche HV einzuberufen.
- (7) Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens drei Monate vor der HV beim Vorstand eingegangen sein.
- (8) Die Tagesordnung der HV wird vom Vorstand aufgestellt.
Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - 1) Die Feststellung der Anwesenheit und der Stimmrechte
 - 2) Jahresbericht des Vorstandes
 - 3) Kassenbericht des Kassier
 - 4) Bericht der Kassenprüfer
 - 5) Entlastung des Vorstandes
 - 6) Neuwahlen
 - 7) Anträge
 - 8) Verschiedenes

Punkt 6 steht nur auf der Tagesordnung, wenn die Amtsdauer eines Vereinsorganes abgelaufen ist, oder wenn eine Neuwahl aus sonstigem Grund erforderlich wird.

§16 Vorstand und Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und mitgliedsabhängig von u.a. Ausschussmitgliedern. Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtsdauer so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist.

Bei einer Mitgliederzahl von 25 bis 50 Personen:	2 Ausschussmitglieder
Bei einer Mitgliederzahl von 51 bis 75 Personen	3 Ausschussmitglieder
Bei einer Mitgliederzahl ab 76 Personen:	5 Ausschussmitglieder

- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten. Im Innerverhältnis gilt, dass der 2. Vorstand den 1. Vorstand nur bei dessen Verhinderung vertreten darf.
- (3) Der Vorstandschaft obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorstands doppelt.
- (4) Das Mindestalter des 1. und 2. Vorstandes muss 18 Jahre sein.
Das Mindestalter der übrigen Vorstandschaft muss 18 Jahre sein.

§17 Die Kassenprüfer

- (1) Zur Prüfung der Kasse nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres werden von der HV jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt.
- (2) Die Prüfer erstatten über das Ergebnis dem Vorstand sofort und der HV anlässlich ihrer nächsten Sitzung Bericht.

§18 Mitteilung an die Mitglieder

- (1) Vereinszeitung im Sinne dieser Satzung ist das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Insingen.

§19 Haftung

- (1) Die Vorstandschaft wird von jeder Haftung entbunden.
Jedes Mitglied ist bei eigenem Verschulden selbst haftend.
- (2) Die Teilnahme an Veranstaltungen, (z.B. Fahrten zu Fußballspielen) erfolgt immer auf eigene Gefahr. (Sowohl bei Jugendlichen wie auch bei Erwachsenen)
- (3) Bei evtl. Unfällen oder sonstigen Vorkommnissen kann der Verein sowie die Vorstandschaft nicht haftbar gemacht werden.

§20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, für welche die Voraussetzungen des §15 maßgebend sind. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Vorstand bleibt bis zur Beendigung der Liquidation im Amte, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes (§3) ist das Vermögen des Vereins, soweit die Finanzbehörden nichts anderes bestimmen, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

1. Satzungsänderung per 01.07.2002

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung wurde zu Par. 7 Beitragspflicht folgende Änderungen beschlossen:

01.07.2001 - 30.06.2002	Mitgliedsbeitrag für Mitglieder ab 16 Jahre	12,00 Euro pro Jahr
	Mitgliedsbeitrag für Mitglieder bis 16 Jahre	6,00 Euro pro Jahr

Ab 01.07.2002	Mitgliedsbeitrag für Ehepaare und Partnerschaften mit X Kindern unter 16 Jahre	24,00 Euro pro Jahr
---------------	---	---------------------

Insingen 01.07.2002 (26.10.2002)

2. Satzungsänderung per 01.07.2011

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung wurde zu Par. 16 Vorstand folgende Änderung beschlossen:

Einsetzung eines 3. Vorstandes zur Unterstützung des 1. Vorstandes.

Insingen 01.07.2011 (06.11.2011)

3. Satzungsänderung per 01.07.2013

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung wurde zu Par. 5 Jugendvertreter folgende Änderung beschlossen:

Alle Mitglieder wählen einen Jugendvertreter für die Zeit von zwei Jahren.

Insingen 01.07.2013 (23.11.2013)